

Auswirkungen der Corona-Pandemie¹ auf die Pensionskassen – Stellungnahme der BERAG

1. Vermögensanlagen

Eine der nicht delegierbaren Grundaufgaben des Stiftungsrates ist die Wahrnehmung der finanziellen Führung der Pensionskasse. In der Regel haben Pensionskassen ein gut diversifiziertes Anlageportfolio. Die Anlagestrategie basiert auf einer Risikofähigkeitsanalyse der jeweiligen Pensionskasse und ist auf Langfristigkeit ausgelegt. Für die einzelnen Anlagekategorien sind Bandbreiten festgelegt.

Die Anlagestrategie soll im Falle einer Börsenkrise grundsätzlich beibehalten werden, falls sich an den Determinanten a) Risikofähigkeit der Kasse, b) langfristige Rendite-/Risikopotenziale an den Märkten und c) Risikoneigung des Stiftungsrates nichts geändert hat. Allenfalls kann es zu Verletzungen der festgelegten Bandbreiten kommen, was ein Rebalancing nötig macht. Der Stiftungsrat oder, je nach Ausgestaltung der Vermögensverwaltungsmandate die Vermögensverwalter sind gehalten zu entscheiden, ob und wann Zukäufe / Verkäufe aus taktischer Sicht erfolgen sollen. **Allfällige Massnahmen sollen mit Fachexperten diskutiert, gut dokumentiert und umsichtig getroffen werden.**

Wichtig ist zudem die Sicherstellung einer jederzeit ausreichenden Liquidität der Pensionskasse für das Tagesgeschäft.

2. Kurzarbeit und Pensionskassenleistungen

Mit Kurzarbeit kann ein Betrieb in Krisenzeiten den zeitlichen Arbeitseinsatz seiner Arbeitnehmer vorübergehend reduzieren oder ganz einstellen. Der Bund zahlt dann 80% des anrechenbaren Verdienstaufschlags für von der Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer.

Bei Kurzarbeit ändert sich der in der Pensionskasse versicherte Lohn nicht und die Beiträge an die Pensionskasse bleiben somit auch unverändert. Ebenso hat Kurzarbeit keinen Einfluss auf die versicherten Pensionskassenleistungen der Versicherten.

Der Bundesrat hat beschlossen, dass auch **Selbständigerwerbende**, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, eine Entschädigung in Anlehnung an die Erwerbserersatzordnung in Form von Taggeld erhalten.

¹ Als Pandemie wird eine Epidemie bezeichnet, welche sich über sehr grosse Gebiete, evtl. die ganze Welt, ausbreitet und einen sehr grossen Teil der Bevölkerung betrifft, (örtlich als auch zeitlich nicht begrenzt). Als Epidemie wird das gehäufte Auftreten einer Krankheit in der Bevölkerung eines bestimmten Gebietes und während einer bestimmten Zeit bezeichnet (örtlich als auch zeitlich begrenzt).

3. Pensionskassenbeiträge

Die Pensionskassenbeiträge werden den Arbeitgebern gemäss Anschlussvertrag unverändert in Rechnung gestellt und sind fristgerecht zu begleichen. **Den Arbeitnehmern ist auch im Falle von Kurzarbeit der volle Pensionskassenbeitrag**, so wie auch die vollen anderen Sozialversicherungsbeiträge **vom Monatslohn abzuziehen**. Auch der Arbeitgeber muss die vollen Sozialversicherungsbeiträge weiterhin unverändert bezahlen. Das Mahnwesen der Pensionskasse wird normal durchgeführt. **Bei Zahlungsschwierigkeiten von Arbeitgebern in Folge Pandemie sollen die Pensionskassen verlängerte Zahlungsfristen anbieten**. Die Pensionskassen müssen jederzeit sicherstellen, dass sie über ausreichend Liquidität verfügen.

Neu können neben den Arbeitgeberbeiträgen **auch Arbeitnehmerbeiträge aus Arbeitgeberbeitragsreserven bezahlt werden**.

Beitragsausstände können aktuell nicht via Betreibungsverfahren eingefordert werden. Für Betreibungen gilt vom 19. März 2020 bis und mit 4. April 2020 gemäss bundesrätlichem Beschluss ein landesweiter Rechtsstillstand.

4. Arbeitsunfähigkeiten und Todesfälle

Arbeitsunfähigkeiten und Todesfälle während einer Pandemie sind den Pensionskassen grundsätzlich wie zu normalen Zeiten zu melden. Als Hilfestellung und zur administrativen Vereinfachung bieten wir aber bis auf weiteres die Möglichkeit, uns unter der Tel. Nr. +41 61 337 17 82 (Mo–Fr 9–17 h) über einen Arbeitsunfähigkeits- oder Todesfall telefonisch vorab zu informieren. Bitte halten Sie hierfür die Personendaten der betroffenen Mitarbeitenden sowie Angaben zum Arbeitsunfähigkeitsbeginn/Todestag bereit. Wir werden die Meldung bei uns dann für Sie bereits erfassen und Ihnen die vorausgefüllten Formulare zustellen.

Wir rechnen mit einem nicht unerheblichen Zuwachs bei den gemeldeten Arbeitsunfähigkeitsfällen. Arbeitsunfähigkeiten dürften primär nicht durch eine physische Erkrankung in Folge Pandemie verursacht sein, sondern als Folge von psychischen Ursachen wie Angst vor Stellenverlust, finanziellen Sorgen und Ängsten um das eigene Wohlbefinden sowie von Personen im näheren Umfeld. Wir haben uns auf einen solchen Anstieg der Fallzahlen personell und technisch bestmöglich vorbereitet.

Unabhängig von der Ursache einer Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die versicherten Leistungen der Pensionskasse im Bereich der Arbeitsunfähigkeit / Invalidität.

Wir rechnen nicht mit einem signifikanten Anstieg bei den Todesfällen in Folge der Pandemie Covid-19.

Es gibt keine Einschränkungen bei den Pensionskassenleistungen für den Fall einer Pandemie als Schadensursache.

5. Rückversicherung

Im Normalfall bestehen bei Todesfällen infolge Pandemie bzw. Covid-19 keine Deckungseinschränkungen des Rückversicherers. Es gibt aber auch Rückversicherungsverträge, in denen vorgesehen ist, dass der Rückversicherer während einer Pandemie Kapitalleistungen als monatlich zahlbare Renten und nicht als einmalige Kapitalzahlungen ausrichten kann.

Unsere Rückversicherungspartner PKRück, elipsLife und Zurich verzichten auf die Anwendung von Einschränkungen für Leistungszahlungen. Alle versicherten Leistungen bleiben kongruent zum Reglement gedeckt.

Basel, 27.03.2020